

Liebe Angehörige, liebe Besucher, liebe Dienstleister,

die weltweite Pandemie mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 ist weiterhin nicht gebannt. Besonders die Bewohnerinnen und Bewohner von vollstationären Pflegeeinrichtungen sind dabei eine besonders gefährdete Gruppe; ihr Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf ist überdurchschnittlich hoch. Insofern müssen immer die berechtigten Wünsche nach Besuchsmöglichkeiten und dem Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner vor Ansteckung gegeneinander abgewogen werden.

Wir bitten um Verständnis, dass ein Besuch nur unter Einhaltung der nachfolgenden Regelungen möglich ist:

1. Unsere Besuchszeiten
Mo-Fr: 10 - 17 Uhr
Sa + So: 14.30 - 18 Uhr

Besuchszeiten an den Feiertagen

Am Heiligen Abend, Weihnachten, Silvester, Neujahr und Heilige Drei Könige:

14.30 - 18 Uhr

Da das Haus geschlossen ist, bitten wir Sie, während der Besuchszeiten am Eingang bei der **Verwaltung** zu klingeln und sich anzumelden.

Samstags, sonntags und feiertags wird während der Öffnungszeiten ein Mitarbeiter unseres Hauses im Eingangsbereich stationiert sein und Ihnen öffnen, so dass das Klingeln entfällt.

Sollte es Ihnen aus persönliche Gründen nicht möglich sein, während unserer Besuchszeiten zu kommen oder sollte ein Notfall vorliegen, dann sprechen Sie uns bitte an.

2. Zutritt nur mit negativem Test für **alle** externen Besucher (unabhängig, ob geimpft, genesen oder ungeimpft)

Geimpfte, genesene und ungeimpfte Besucher benötigen einen negativen Schnelltest, der beim Besuch nicht älter als 24 Stunden sein darf.

Um unsere Bewohner und Mitarbeiter besser schützen zu können, bitten wir Sie, nach Möglichkeit einen tagesaktuellen Schnelltest vorzulegen. Unsere Mitarbeiter werden auch tagesaktuell getestet.

Selbsttests werden nicht akzeptiert.

3. Testungen (Schnelltest) in unseren Häusern

Montag bis Freitag bieten wir keine Testungen an. Hier bitten wir unsere Besucher, sich extern bei einer anerkannten Teststelle testen zu lassen und uns die Bescheinigung bei Betreten der Einrichtung vorzulegen. **Samstags, sonntags und feiertags** werden Schnelltests während der Besuchszeiten in unserem Haus durchgeführt.

Besucher von Pflegeeinrichtungen haben ein Recht auf kostenlose Testung. Die Linden-Apotheke in Pfalzgrafenweiler bietet z.B. Schnelltestungen an. Die Teststellen benötigen für den Nachweis des Besuchs in einer Pflegeeinrichtung keine Bescheinigung.

4. Weitere Zutrittsvorschriften

- **FFP2-Maskenpflicht für alle:** Das bedeutet, dass alle Besucher zu jeder Zeit und an jedem Ort, auch im Einzelzimmer und im Freien, eine FFP2-Maske tragen müssen. Sollte Ihnen dies aufgrund medizinischer (z.B. Lungenerkrankung) oder sonstiger triftiger Gründe (z.B. Demenz) nicht möglich sein, ist ein Besuch momentan leider nicht gestattet.
Bitte haben Sie Verständnis, dass wir Ihnen keine Maske zur Verfügung stellen können.
- **Hygiene für alle:** Bei Betreten der Einrichtung ist eine Händedesinfektion durchzuführen. Ein Desinfektionsmittelspender sowie eine Anleitung zur richtigen Durchführung einer Händedesinfektion befinden sich im Eingangsbereich.

5. Sie müssen während des Besuches einen Mindestabstand von 1,5 m einhalten. Der Mindestabstand gilt nicht für
- Ehegatten, Lebenspartner oder Partner,
 - Personen, die in gerader Linie verwandt sind, oder
 - Geschwister und deren Nachkommen
 - einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnern oder Partnern in Bezug auf die besuchte Person.

In besonderen Situationen, z.B. einer Sterbebegleitung, kann die Einrichtungsleitung Ausnahmeregelungen zulassen.

6. Besuche können im **Bewohnerzimmer** und im **Garten** stattfinden. **Bewohneraufenthalte/Speisesäle** sollen nach Möglichkeit nicht betreten werden, da ein Zusammentreffen mehrerer Besuchergruppen vermieden werden soll. Ebenso ist eine Teilnahme Externer an Bewohnerveranstaltungen leider nicht möglich.

7. Sollten Sie Fieber haben oder Symptome einer Atemwegserkrankung zeigen, ist ein Besuch leider nicht erlaubt. Bitte beachten Sie, dass nach dem Robert-Koch-Institut auch akute Störungen des Geruchs-/Geschmackssinn oder Erbrechen und Durchfall zu diesen Symptomen zählen.

8. Sollten Sie eine SARS-CoV-2-Infektion haben, dürfen Sie trotz Wegfall der Isolationspflicht die Einrichtung nicht betreten.

9. Wir bitten um Verständnis, dass wir beim Auftreten eines Infektionsgeschehens unserer Einrichtung das weitere Vorgehen mit dem Gesundheitsamt abstimmen müssen und daher ggf. die Besuchsmöglichkeiten zumindest für die Dauer der Abstimmungsgespräche mit dem Gesundheitsamt nicht zulassen können. Wir werden Ihnen in diesen Fällen zeitnah die dann geltenden Regelungen mitteilen.
10. Der Besuch eines mit SARS-CoV-2 infizierten Bewohners ist nur mit Einverständnis der Einrichtungsleitung zulässig, die dann die erforderlichen, erweiterten Schutzmaßnahmen besprechen wird.
11. Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass ein Verstoß gegen die vorstehenden Regelungen eine Ordnungswidrigkeit darstellt und unsererseits mit der Auflage eines Hausverbotes mit einer Dauer von 14 Tagen sanktioniert werden wird.